

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/004/25

öffentlich

5. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz

Erstellungsdatum: 31.01.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.03.2025	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
11.03.2025	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
03.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
08.05.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die fünfte Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der Ortsbürgermeister, der Ortschaftsräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Welterbestadt Quedlinburg (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Meirich, Roy	gez. R. Meirich 03.02.2025
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales	gez. R. Meirich 03.02.2025
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 5.02.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 5.2.25

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 01.10.2024 wurde der Kommunalaufsicht die dritte Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der Ortsbürgermeister, der Ortschaftsräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen für die Welterbestadt Quedlinburg angezeigt.

Mit Schreiben vom 04.11.2024 (Anlage 2) wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass der in § 6 Abs. 3 „Entschädigung der Ortschaftsräte“ gefasste Text, betreffend die Zahlung von Sitzungsgeldern für Fraktionssitzungen der Ortschaftsräte gegen die Regelung der KomEVO in der Fassung vom 29.05.2019 in der Änderungsfassung vom 12.06.2024 verstößt. Die Zahlung von Sitzungsgeld ist gemäß § 6 Abs. 4, S.1 KomEVO lediglich den Fraktionen des Stadtrates vorbehalten.

Aufgrund dessen ist der Abschnitt zur Zahlung von Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen der Ortschaftsräte ersatzlos zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, da die Regelung bisher nicht in Anspruch genommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungsentwurf

Anlage 2 - Schreiben des LK Harz vom 04.11.2024